

Das eidgenössische Recht im Glarner konfessionellen Landhandel von 1680/83

Autor(en): **Müller, Emil F.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **52 (1946)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585793>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Das eidgenössische Recht
im Glarner konfessionellen Landhandel
von 1680/83**

Von *Emil F. J. Müller*

Die nachreformatorische konfessionelle Rechtsentwicklung in Glarus¹ ist wissenschaftlich von hohem Interesse. Hier gelangte als einzigem freiem und selbständigem Ort in der Eidgenossenschaft der Grundsatz der persönlichen Glaubensfreiheit schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zur vollen Anerkennung. Darüber hinaus vermochte die katholische Minderheit ihre konfessionelle Sonderexistenz in einem eigenartigen System rechtlicher Sicherungen zu verankern. Die Kultusübung war ihr in einem bestimmten Umfange ermöglicht und materiell sichergestellt. Das öffentliche Recht in Glarus, wie dieses in den sechs seit 1532 geschlossenen konfessionellen Landesverträgen seinen Niederschlag fand, brachte ein Paritätssystem zur Ausbildung, welches aus der katholischen Minderheit auch ein politisches Corpus mit weitgehendem Eigenleben machte. In den großen konfessionellen Landstreitigkeiten von 1680/83 wurde sogar »nach dem Exempel von Appenzell« eine territoriale Trennung unter den Konfessionen angestrebt.

Diese Ausstattung der katholischen Minderheit in Glarus mit weitgehenden politischen Eigenrechten ist die Folge der drei Religionszusagen, welche die Glarner Landsgemeinde den V inneren Orten in den Jahren 1526 bis 1528 erteilt hat. Jene verbrieften Zusagen des Verbleibens beim alten Glauben stellen nach ihrer staatsrechtlichen Bedeutung einen Verzicht der Glarner Landsgemeinde auf ihr souveränes Jus reformandi zu Gunsten der V Orte dar². Diese erhielten damit die Möglichkeit zu bestimmender Ein-

¹ Vgl. dazu vorläufig: *Blumer*, Staats- und Rechtsgeschichte der Schweiz. Demokratien II, 28 ff. — Ich habe das Material zu einer Rechtsgeschichte der Konfessionen in Glarus gesammelt.

² Vgl. meine Untersuchung über das Simultaneum an der Kirche in Glarus (1945) p. 9 f.

flußnahme auf die konfessionelle Rechtsentwicklung in Glarus, was sie in der Folge konsequent zum Ausbau der Stellung der katholischen Minderheit nützten. Später ist dann freilich das Bewußtsein der rechtlichen Bindung von Glarus an die V Orte verblaßt. Das für das Zeitalter des Barock charakteristische Bestreben nach vollem Ausbau der Souveränität der Orte in inneren Religions-sachen und nach Herstellung der konfessionellen Parität auf dem Gebiete der eidgenössischen Politik erfaßte auch die evangelische Mehrheit in Glarus. Damit wurde dieser die alte konfessionpolitische Abhängigkeit von den katholischen Orten immer unerträglicher und es auch diesen selbst immer schwieriger, die richtige Form für die Durchsetzung ihrer konfessionellen Rechte gegenüber Glarus zu finden. Im konfessionellen Landhandel von 1680/83 ist aus diesen Gegensätzlichkeiten heraus ein merkwürdiger Konflikt über die Anwendung des eidgenössischen Rechts- und Schiedsgerichtsverfahrens erwachsen.

Als nämlich die Parteien in Glarus die 1679 neu ausgebrochenen konfessionellen Streitigkeiten nicht unter sich zu vergleichen vermochten, riefen die Katholiken im Mai 1679 auf Grund der alten Bindungen die Hilfe der katholischen Orte an. Der Handel verschmolz in der Folge rasch mit dem großen Kampfe um die Durchsetzung voller Parität der konfessionell getrennten Orte auf eidgenössischem Gebiete. Im 1. Villmerger Kriege war es den evangelischen Orten nicht gelungen, dieses Ziel zu erreichen. Ob der Glarner Streit durch Mehrheitsentscheid der Tagsatzung oder im Schiedsgerichtsverfahren durch gleiche Sätze zu lösen sei, bildete seit 1680 einen Kernpunkt der eidgenössischen Politik, und die im Glarnergeschäft handelnden Parteien waren durchaus von der Ueberzeugung erfüllt, »daß die Differenz des Richters von viel mehr Importanz als die Causa selbst«³ sei. Die Auseinandersetzungen darüber wurden nicht nur mit Leidenschaft — es schien einen Augenblick lang, als ob es darob schon 1681 zum Ausbruch des 2. Villmerger Krieges käme —, sondern auch mit juristischer Gründlichkeit geführt. Alle wesentlichen Akten davon sind erhalten⁴. Deswegen bildet dieser Glarner Land-

³ Eidg. Abschiede VI/II, 1 (= EA) p. 7.

⁴ Sie finden sich im Landesarchiv Glarus, Staatsarchiv Luzern (A 50 a—c = »Glarner Geschäft de anno 1680/87), Zürich (A. 247) und Schwyz (Fasz. 540).

Besonders beachtlich sind die juristischen Gutachten, die über die Streitfrage eingeholt wurden.

Die katholischen Orte stützten sich auf zwei Arbeiten:

1. Die Abhandlung eines unbekanntenen Verfassers »Rationes affirmativae pro pluralitate suffragiorum seu votorum in Causa Glaronensi

handel auch ein interessantes Belegstück für die Geschichte des eidgenössischen Rechts- und Schiedsgerichtsverfahrens⁵, in welchem die innere Problematik, die sich bei der Anwendung des alten eidgenössischen Rechtes im Zeitalter des Barock auf konfessionelle Streitigkeiten auftrat, anschaulich in Erscheinung tritt.

1. Der Streit um den Richter

Es ist auffällig und für die ganze Frage auch charakteristisch, wie vorsichtig der Streit um den Richter von beiden Parteien geführt wurde.

ex parte Orthodoxie Helvetiae contra A catholicos Helvetos, asserentes paritatem votorum.« Wie sich aus inneren Gründen ergibt — Schwierigkeiten bei der Wahl des Obmannes im Schiedsgerichtsverfahren — handelt es sich hier um das Gutachten, welches den Beratungen der Konferenz der VII kath. Orte vom 15./16. Dezember 1681 in Luzern zu Grunde lag (EA p. 25).

2. »Reflexion über die Frag, ob die zwüschen beiderseits Religionsgenossen zu Glarus obschwebende Streitigkeiten von gleichen Sätzen oder aber von denen löbl. Orten der Eidgenossenschaft selbst sollen ausgetragen werden« (Luzern A. 50 a). Verfasser ist der damalige Luzerner Unterschreiber J.-C. Balthasar (1652—1703).

Die evangelischen Orte holten Gutachten bei den Basler Professoren Peter Megerlin († 1686) und Nikolaus Passavant (1625—95) ein, die allerdings erst am 30. Mai 1685 abgeliefert wurden (Zürich A. 247/6).

1. Mit der Frage der Anwendbarkeit des Stanser Verkommnisses auf den vorliegenden Fall befaßt sich sowohl Megerlin (l. c. Fol. 113), als auch Passavant (Fol. 115).

2. Eine ausführliche Abhandlung von Megerlin (Fol. 114) sucht zu beweisen, daß das im Frieden von 1648 niedergelegte Reichsrecht in analoger Weise auch auf das Verhältnis zwischen den kath. und evang. Ständen in der Eidgenossenschaft anzuwenden sei.

Die Basler Dissertation von *A. Pfister*, Konzilien der Basler Juristenfakultät (1929) befaßt sich nicht mit der öffentlich-rechtlichen Gutachtertätigkeit der Basler Hochschule, wofür der vorliegende Handel einen Beleg bildet.

⁵ Wie schon Blumer II. 79 feststellt. — An einschlägiger allgemeiner Literatur sei vor allem auf *E. Usteri*, Das öff.-rechtl. Schiedsgericht i. d. schweiz. Eidgenossenschaft des 13.—15. Jahrhunderts (Diss. Zürich 1925) verwiesen. Dazu *J. C. Bluntschli*, Geschichte des schweiz. Bundesrechtes I (1875), *J. Schollenberger*, Das Bundesstaatsrecht der Schweiz (1902), *H. Weber*, Die Hülfspflichten der XIII Orte (Jahrb. für Schweizer Geschichte, 17. Bd. 1892). *J. Meyer*, Geschichte des schweiz. Bundesrechtes I (1878). — Neutralität und Vermittlung innerhalb der Eidgenossenschaft von *Amiet*, *Schib*, *Schläpfer*, *Stoeklin*, mit Einführung von *D. Lasserre*, Aarau 1946.

Grundsätzlich standen die Positionen von Anfang an fest, und es wurde nie davon abgewichen. Als die Katholiken in Glarus im Mai 1679 die Hilfe der katholischen Orte und die Evangelischen im Dezember jene ihrer Religionsverwandten anriefen⁶, schlug Luzern Erledigung durch sämtliche Orte vor, wogegen Zürich Ueberweisung an die vier konfessionellen Vororte forderte⁷. In Glarus wollten die Katholiken aber den Streit nicht vor einer gleichen Anzahl Richter anhängig machen, und die Evangelischen hielten immer starr an der These fest, daß die XII Orte das Geschäft niemals entscheiden könnten⁸.

Die angerufenen eidgenössischen Orte waren sich zweifellos der ganzen Problematik des Falles bewußt. Man vermied es deshalb anfänglich nicht nur, in den Auseinandersetzungen von den nötigenfalls anzuwendenden Rechtsmitteln Meldung zu tun. Die katholischen wie die evangelischen Konferenzen und dann die badische Jahrrechnungstagsatzung vom 30. Juni 1680 verwiesen darum auch die Parteien in Glarus an die Gütigkeit⁹. »Die eidgenössische Wichtigkeit des Geschäfts«¹⁰ ließ es als geraten erscheinen, sich an das altbewährte Gütigkeitsverfahren zu halten, das allen eidgenössischen Rechtshändeln vorauszugehen hatte¹¹. Die Staatsraison — das wurde schon zu Beginn des Handels offenbar — suchte einem Entscheid in der kaum lösbaren Grundsatzfrage auszuweichen.

Im Herbst 1680 fand in Glarus eine erste Vermittlung unter den Parteien selbst statt. Als sie scheiterte, verlangten Zürich und Luzern einen neuen Versuch¹². Den Winter über laborierten Landeshauptmann Streiff für die Evangelischen und Pannerherr Peter Tschudi für die Katholiken an einem Vergleichsprojekt¹³. Aber es zeigte sich immer deutlicher, daß viel schwerer als die Sache selber der Streit über die Manier sei, nach welcher entschieden werden solle: ob durch gleiche Sätze oder durch das Mehr. Zur Jahrrechnungstagsatzung vom Sommer 1681 wollten die Katholiken ihre Gesandten nicht eher

⁶ Glarus. Kath. Ratsbuch 1679 15. Mai. E. A. VI/I, 1 1100 und 1111/2.

⁷ Glarus. Kath. Archiv, Beilage zum Originalabschied vom 23./24. Mai 1680.

⁸ Kath. Glarus an Luzern, 1680 4. Juni (Luzern A. 50 a). Ev. Glarus an Zürich 1680 9./19. September (Zürich A. 247/5, fol. 284).

⁹ E. A. 1112, 1117, 1122.

¹⁰ Die VII kath. Orte an Zürich 1680, 23. Mai (Zürich A. 247/5 fol. 285).

¹¹ Usteri 283.

¹² Zürich an Kath. Glarus 1680 11./21. September. Luzern an Kath. Glarus 1680, 30. September (Glarus, Kath. Archiv C III a 1).

¹³ Glarus, Ev. Ratsbuch 1681, 21. Februar. E. A. p. 3.

reiten lassen, als bis der Bescheid käme, der Handel gelange vor gemeiner Session zur Behandlung¹⁴. Tatsächlich erwies sich dann in Baden die Frage »wer der Richter sein solle« als das große Ob-
stakel. Es wurde darum auf den 8. Dezember über diese Frage eine eigene Session angesagt¹⁵.

In der Zwischenzeit legte Luzern den Katholiken nochmals gütliche Beilegung im Lande selbst nahe. Im Hinblick auf die politischen Schwierigkeiten wurde eindringlich dem diplomatischen Auswege das Wort geredet: es wäre gut — heißt es in der Zuschrift vom 26. September 1681 —, wenn die eidgenössischen Orte sich möglichst wenig mit dem Handel zu befassen hätten, da man beobachten könne, wie die evangelischen Orte sich heftig bemühen, aus der Sache ein gemeines Wesen zu machen und sie in große Weitläufigkeit zu ziehen. Am 3. Oktober richteten die katholischen Orte ein offenes Mahnschreiben an Katholisch Glarus, nicht den ganzen Streit vor die unparteiischen Stände zu bringen, da der Weg des unparteiischen Rechtes nur langsam und nach vielen Anstößen erledigt werden könnte; es sei besser, wenn man in Glarus die Hauptsache unter sich selbst vergleiche. Die gegenwärtige Konjunktur veranlasse dazu, damit nicht aus Partikular-Mißhellung eine schädliche Zwietracht in der ganzen Eidgenossenschaft entstehe¹⁶.

Der katholische Rat konnte dieser kategorischen Aufforderung nicht ausweichen und trat auf neue Verhandlungen ein¹⁷. Die Art, wie die Katholiken in Glarus diese führten¹⁸, beweist nun freilich, daß auch sie über erhebliches diplomatisches Geschick in der hartnäckigen Verfolgung ihrer politischen Ziele verfügten. Sie hatten keinen Glauben an den Erfolg der Gütigkeitsverhandlungen im Lande und waren überzeugt, daß die Evangelischen ihrerseits nur darauf eintraten, um die angesetzte eidgenössische Tagsatzung zur Entscheidung der Grundsatzfrage zu verzögern »bis ein günstigerer Wind in ihre Segel wehe«¹⁹. Aber man gewinnt durchaus den Eindruck, daß auch die katholische Verhandlungstaktik darauf eingestellt war, bei den katholischen Orten »günstigen Wind« für die eigene Sache zu machen.

¹⁴ Glarus, kath. Ratsbuch 1681, 16./26. Juni.

¹⁵ E. A. 7.

¹⁶ Glarus, Kath. Archiv C III a 2.

¹⁷ Kath. Ratsbuch 1681, 27. September.

¹⁸ Mit der Führung des Landhandels in seiner ersten Phase waren Landammann Balthasar Müller, Landammann Daniel Bussi und Landvogt Gallati beauftragt (Glarus, Kath. Ratsbuch 1680, 16. Juni).

¹⁹ Kath. Glarus an Schwyz, 17./27. September (Schwyz, Fasz. 540).

Das Vergleichsprojekt, welches aus den wieder aufgenommenen Verhandlungen zwischen Landeshauptmann Streiff und Pannerherr Tschudi hervorging und am 12. Dezember 1681 nach Luzern übersandt wurde²⁰, enthielt nämlich auffallenderweise auch eine Abrede über das Verfahren bei künftigen Religionsstreitigkeiten im Lande. Um sich nicht mehr weiter in große Kosten zu stürzen, werde man bei neuen Händeln einen Vergleich im Lande selbst suchen, keine Neuerungen vornehmen, sondern beim unparteiischen Recht zu gleichen Sätzen, wie von alters her²¹, verbleiben. Aber dieses scheinbare katholische Entgegenkommen war wohl nur Verhandlungstaktik. Denn während die Evangelischen schon am 29. November die Ablehnung dieses Vergleichsprojektes durch die Katholiken nach Zürich melden konnten — in Glarus selber stellten sich die Katholiken auf den Standpunkt, den Zusatz betr. Erledigung künftiger Streitigkeiten durch gleiche Sätze gegenüber den katholischen Orten nicht verantworten zu können — und während die Katholiken selber das Scheitern der Verhandlungen Zürich mitteilten²², wurde das neue Vergleichsprojekt am 12. Dezember von Katholisch Glarus mit der Bitte um Rat betr. Annahme Luzern unterbreitet. Die katholische Taktik bestand also offenbar darin, gegenüber ihren Glaubensverwandten in der inneren Schweiz den Eindruck zu erwecken, im hängigen Glarnerhandel werde infolge mangelnder Unterstützung durch die katholischen Orte ein Hauptpunkt der katholischen Politik — die Frage der Anwendung gleicher Sätze in Religionsstreitigkeiten — in einer dem katholischen Interesse abträglichen Weise Erledigung finden.

Dieses Ziel wurde vollkommen erreicht. Der drohende Verlust der »Majora« erregte in der Innerschweiz eine sich bis zu Kriegsrüstungen steigernde Aufregung. Schwyz, das aus geopolitischen Gründen an der Erhaltung der katholischen Minderheit in Glarus am meisten interessiert war²³ und darum in den konfessionellen Glarnerhändeln

²⁰ Glarus, Kath. Archiv C III B 4. Auch Luzern A 50 a.

²¹ Sowohl die Landesverträge von 1564, 1623 wie 1638 waren im Schiedsgerichtsverfahren zustande gekommen (Blumer II, 39, 46 und 49). Mit der schärferen Ausprägung der konf. Trennung auf staatsrechtlichem Gebiete und dem völligen Aufgehen der Religionshoheit in den Souveränitätsbegriff waren dem Schiedsgerichtsverfahren bzw. dem eidg. Rechte mit der Zeit alle Streitigkeiten, die auf die Religion Bezug hatten, entzogen worden (Usteri 224). Der Glarner Handel belegt diesen Rückbildungsprozeß in einer für die schweizerische Verfassungsgeschichte bemerkenswerten Weise.

²² Zürich A. 247/5 fol. 302 und 301.

²³ Vgl. darüber meine Studie: Die Landschaft als rechtbildender Faktor in Schweiz. Rundschau 31 Bd. 1931, p. 152 ff.

von jeher eine unnachgiebige Stellung eingenommen hatte, verwies nun Luzern gegenüber triumphierend darauf, wie der Friede von 1656 »trotz des damals deswegen verkündeten Lobgesanges« der Souveränität und dem katholischen Glauben nachteilig sei, und daß es darum nun im Glarnerhandel gelte, »gegen die schädliche und unvertragliche Parität« das altgeübte Mehrheitsrecht zu praktizieren²⁴. Es kam damals in den inneren katholischen Orten eine entschiedene Volksstimmung auf, den Katholiken in Glarus zur Entscheidung ihres Streites »durch die Majora und nicht mit gleichen Sätzen«²⁵ alle und nötigenfalls kriegerische Hilfe zu leisten.

Tatsächlich war um die Wende von 1681 auf 1682 die Befürchtung allgemein, es könnte wegen dem Glarnerhandel zu einem neuen konfessionellen Kriege kommen. In Zürich lief eine ganze Reihe von »Zeitungen« über kriegerische Stimmung in der papistischen Nachbarschaft ein²⁶. Zu Schwyz — so wollte man erfahren haben — sei sogar beim Sonntagsgottesdienst zur Kriegsbereitschaft gemahnt worden. Umgekehrt glaubte man in der Innerschweiz an einen zürcherischen Aufmarsch an der Zuger und Schwyzer Grenze, und in Rapperswil fürchtete man einen plötzlichen Ueberfall. Auch in Glarus, wo an verschiedenen Orten Wachen gegen die Katholiken aufgestellt waren, bereitete man alles für den Fall einer »Ruptur« vor, und es wurden Wahrzeichen mit den Nachbarn in March, Gaster und Uznach verabredet. Auf Maria Burg in Näfels wurde eine dem P. Guardian des Kapuzinerklosters anvertraute Signalstation eingerichtet, die mit ähnlichen Posten in Weesen und Oberurnen in Verbindung stand²⁷.

Diese Kriegsaufregung in Schwyz, Zug und Uri — so wurde nach Zürich gemeldet — beruhte auf dem weit verbreiteten Glauben der katholischen Bevölkerung, »man habe sy um die Majora gebracht«. Der zürcherische Hauptmann Marx Escher in Kappel stellte in einer Kundschaft fest, daß »die motivierte Houptstreitigkeit der Pluralität halben, so diesmal das Houpt alles Misstrouwens ist«²⁸, die Kriegs-

²⁴ Schwyz an Luzern, 1681, 29. November (Luzern A 50 a).

²⁵ Uri an Luzern 1681, 5. Dezember (ebenda).

²⁶ Zürich A 247/6 enthält ein ganzes Faszikel solcher »Zeitungen«.

²⁷ Kath. Glarus an Schwyz 1682, 12./22. Januar (Schwyz, Faszikel 540). — Glarus, Kath. Ratsbuch 5./15. Januar 1682. — Auch die Evangelischen richteten ein Hochwachtsystem über den Biltenerberg nach Zürich ein (vgl. *G. J. Peter*, Beitrag zur Geschichte des zürcherischen Wehrwesens im 18. Jahrhundert. Diss. Zürich 1907, p. 74).

²⁸ Briefe vom 1681, 1. Januar und 2. April an Ratssubstitut Goßweiler (Zürich A. 247/6).

rüstungen ausgelöst habe. Das katholische Volk der Innerschweiz fürchtete, die evangelischen Orte könnten in diesem Glarnerhandel die 1656 gefallene Entscheidung umzustürzen suchen. Die Rechtsfrage, die der 1. Villmerger Krieg nicht entschieden und die nun die glarnerischen Klagen neu aufgerollt hatten, war jene nach der völligen Parität beider Bekenntnisse mit Bezug auf Angelegenheiten des eidgenössischen Staatsrechtes. Nur wenn diese Voraussetzung durchgesetzt war, konnte der Glarnerhandel überhaupt durch ein Schiedsgericht zu gleichen Sätzen ausgetragen werden. Dieser ganze Streit war so wie wenige geeignet, einen neuen Einbruch konfessioneller Leidenschaften in das Gebiet der Politik auszulösen und die Volksstimmung für einen neuen konfessionellen Krieg zu schaffen.

Die katholische Oeffentlichkeit rechnete auch mit einer kräftigen Hilfe des Papstes in einem möglicherweise bevorstehenden Kriege. Doch es war niemand anders als der damalige Nuntius Cherofini, welcher in seinen Depeschen nach Rom²⁹ die diplomatische und die psychologische Situation überaus zutreffend charakterisiert hat. Die katholischen Orte wollten zwar — so urteilt er — des Vorteils der Stimmenmehrheit nicht verlustig gehen, würden aber auch nichts überstürzen, so daß an sich kein Krieg zu befürchten sei. Es bestehe jedoch die Möglichkeit, daß ein unüberlegter und gefährlicher Angriff aus dem Volke heraus erfolge. Da aber wegen dieser Volksaufregung beide Teile einen Krieg befürchten, sei immer noch mit einem Kompromiß zu rechnen und durch einen sachlichen Vergleich im hängigen Glarner Landhandel werde wohl der Grundsatzstreit umgangen werden können.

In dieser Richtung entwickelte sich auch tatsächlich die Lösung. Unter dem Drucke der innerschweizerischen Volkserregung³⁰ hatte zwar im Dezember 1681 — als es galt, die zur Entscheidung der

²⁹ Cherofini an Kardinalstaatssekretär Cybo, Luzern 1682, 9. und 16. Januar. (Nunziatura Svizzera 76, Kopien im Bundesarchiv.)

³⁰ Sie hielt bis zum Abschluß des Vertrages von 1683 an und wurde von Katholisch Glarus offenkundig geschürt. Während der Johanni-Tagssatzung 1683 wurde die sog. »Vierte Glarner Glaubenszusage von 1532« als gedruckte Flugschrift verbreitet (ein Exemplar in Luzern A. 50 a) um für das Recht der katholischen Orte zum Eingreifen in den Glarnerhandel Propaganda zu machen. Bei dieser vierten Glarner Religionszusage von 1532 handelt es sich jedoch, wie ich nachgewiesen habe (Zur Geschichte des Jus reformandi in Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte 25/1931, p. 66 ff.) um eine Fälschung, die auf die Tagsatzungsverhandlungen vom Juli 1682 hin, als die endgültige Annahme des Minneverfahrens bevorstand (unten p. 160) angefertigt worden war.

Grundsatzfrage in Aussicht genommene Tagsatzung vorzubereiten — auch bei der Obrigkeit in Luzern eine grundsätzlichere Betrachtungsweise die Oberhand gewonnen. Der evangelische Vorstoß — so meinte man jetzt — bilde ein Glied in einem umfassenderen Plane, zu dessen Verwirklichung der Glarnerhandel ausgenützt werden solle. Man verfolge evangelischerseits ein großes Ziel: »das was zuvor, da sie bei den damaligen Kriegsläufen den günstigen Luft in ihrem Segel gehabt, vermittels des Vertrages von 1652 uff gewöhnliche gemeine Herrschaften und gewisse Händel uff die Parität der Stimmen verglichen worden, auch was das Friedensinstrument datum Martio 1656 nit ohne Ausnahme und Unterscheid in sich haltet, sie nun insgemein und universaliter uff die gleiche Sätz in allen Händlen zu erstrecken understehn, welches das wie hoch gefährlich sin wohl zu bedenken sein wird«³¹. An der katholischen Konferenz der VII Orte vom 15./16. Dezember 1681 in Luzern, zu der umfassende Vorbereitungen aus den Archiven getroffen wurden³², stellte man die katholische Auffassung in der Rechtsfrage schroff heraus³³. Die Katholiken in Glarus trugen das ihrige zur Hebung der nun günstig gewordenen Stimmung bei. In ihrem Rechtfertigungsschreiben auf die Vorhalte der katholischen Orte³⁴ berichteten sie, wie die Evangelischen bei neuen Verhandlungen im Lande hätten durchblicken lassen, daß in den eigentlichen materiellen Streitpunkten wohl Vergleichsmittel zu finden wären und man Moderation würde walten lassen, wenn es in der Frage der gleichen Sätze zum Nachgeben komme. Aber man habe steif daran festgehalten, daß es hierin nicht um eine Partikularsache gehe, sondern den ganzen katholischen Stand und dessen Konsevation betreffe.

Da aber auch die evangelische Konferenz in Aarau vom 24./26. Dezember 1681³⁵ auf dem grundsätzlich anderen Standpunkt unverrückbar beharrte, kam es an der zur Behandlung dieses Geschäftes schließlich auf den 18. Januar 1682 einberufenen Sonder-

³¹ Luzern an Schwyz, 1681, 6. Dezember (Schwyz A. 540).

³² Luzern forderte am 4. Dezember die V Orte auf, man möge aus dem Gewahrsam sich um die guten und kräftigen Argumenta und Exempla umsehen und diese zusammentragen, damit man gute Gründe für die Handhabung des Geschäfts zu Nutz und Trost der Katholischen habe (Schwyz A. 540). — Diese Aufforderung dürfte der Anlaß zum Entstehen der oben Anmerkung 4 erwähnten katholischen Rechtsgutachten gewesen sein.

³³ E. A. 24/25.

³⁴ Kath. Glarus an alle kath. Orte 1681, 14./24. Dezember (Schwyz A. 540).

³⁵ E. A. 26/7.

tagsatzung³⁶ zu keinem Entscheid in der Frage des zuständigen Richters, sondern nur zu weitläufiger Darlegung der beidseitigen Argumente. Diese sollen im Folgenden in einer zusammenfassenden Uebersicht vorgeführt werden.

2. Die rechtliche und die politische Argumentation

Ein Entscheid über den zuständigen Richter konnte nicht gefällt werden, weil der vorhandene Ausgangspunkt der rechtlichen Erörterungen für beide Teile ein unanfechtbarer war. Die hängige Frage, ob Religionsstreitigkeiten nach Art des Glarnerhandels im eidgenössischen Rechte durch Mehrheitsentscheid oder gleiche Sätze zu richten seien, bildete noch ein Politicum, welches als solches vorgängig machtmäßig ausgetragen werden mußte.

Zürich behauptete auf der entscheidenden Tagsatzung vom 18. Januar 1682, es habe »keine Rechtshändel aufreiben können, zu deren Entscheidung die Stimmenmehrheit in Anwendung gekommen wäre«³⁷. In der Tat war es nicht Aufgabe der Tagsatzung, durch Mehrheitsbeschlüsse Streitigkeiten unter den Orten zu entscheiden³⁸, wie dies im Glarnerhandel von katholischer Seite versucht wurde. Wenn freilich evangelischerseits für die Allgemeingültigkeit des Prinzips der gleichen Sätze die Verträge von 1632³⁹ und der 1. Villmerger Landfriede angeführt wurden, so waren auch die dagegen vorgebrachten Einwände durchschlagend⁴⁰: die gleichen Sätze wurden damals nicht allgemein, sondern 1632 nur für die Beurteilung streitiger Religionssachen in den gemeinen Herrschaften des Thurgau und des Rheintales und 1656 in diesem Sinne allgemein für die Untertanengebiete angenommen, während die eigene Souveränität und hohe Judicatur, besonders in Religionsfragen, jedem Orte gewahrt blieben.

Die eigentliche Rechtsfrage, die sich im vorliegenden Falle stellte, war nicht Anwendbarkeit der Verträge von 1632 oder 1656. Wie auf der katholischen Konferenz vom 12. Januar 1682 in Luzern

³⁶ E. A. 29 f.

³⁷ E. A. 30. Bluntschli 404 ff.

³⁸ Usteri 292, Weber 446.

³⁹ Ueber den unter dem Eindrucke des schwedischen Vorrückens gegen die eidg. Grenzen zustande gekommenen Vertrag von 1632 betr. Geltung der gleichen Sätze im Thurgau und Rheintal vgl. *L. R. von Salis*, Die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz (1894) p. 41 ff. und Meyer I. 514.

⁴⁰ E. A. 25. Meyer 514/5.

richtig festgestellt wurde⁴¹, betraf das »obschwebende Geschäft« vielmehr den Fall, »wo ein Ort in sich selbst streitig ist, Religion und Souveränität in Frage liegen und die hohen mitobrigkeitlichen Rechte des katholischen als des schwächeren Teiles Not leiden«. Nun aber haben — so argumentierten die katholischen Orte auf der Konferenz vom 15./16. Dezember 1681 und am 18. Januar 1682 in Baden⁴² —, wenn ein Ort in sich selbst streitig ist, die übrigen Orte, nicht aber gleiche Sätze, darüber zu befinden, wer sich in einem solchen Falle des Handels anzunehmen habe. Der 1. Artikel des Stanser Verkommnisses lege den übrigen Ständen die Pflicht auf, dem Bedrängten nach erfolgter Anrufung Hilfe zu leisten. Ob die durch ihre konfessionellen Landesverträge geschützten Katholiken in Glarus in ihren souveränen Religionsrechten bedrängt seien und wie man ihnen helfen möge, das könne, weil es sich um einen souveränen Ort handle, nicht durch gleiche Sätze laut 1656er Vertrag, sondern müsse durch die Orte selbst, denen die Pflicht zur Hilfeleistung obliege, entschieden werden.

Nach der Auffassung der katholischen Orte über die staatsrechtliche Natur der vorliegenden Frage handelte es sich somit um die Anwendung des Stanser Verkommnisses von 1481 auf einen durch den Souveränitätsschutz des Friedens von 1656 bezüglich der religiösen Angelegenheiten und durch die besondere Rechtslage der Katholiken in Glarus bestimmten Fall.

Die von den evangelischen Orten beigezogenen Basler Rechtsgelehrten bestritten in ihren Gutachten schon diesen Ausgangspunkt der katholischen Argumentation: die Anwendbarkeit des Stanser Verkommnisses auf den Glarner Streit. Sowohl Dr. N. Passavant wie Dr. Megerlin meinten⁴³, daß vom Stanser Verkommnis nur Art. 1 in Frage komme, der sich auf Gewalthandlungen zwischen zwei Orten beziehe. In Glarus aber werde das Recht angerufen, weshalb aus dem Stanser Vertrage gar keine Folgerungen bezüglich des Rechtsstandes, welcher zudem in damals gleichzeitig abgeschlossenen Verträgen immer auf gleiche Sätze gestellt gewesen sei, abgeleitet werden dürften. Für den katholischen Gutachter Balthasar dagegen lag im Glarnerhandel gar nicht ein Handel vor, wo ein Ort Recht anrufe, sondern wo ein Ort in sich selbst »unter die sinen wider-

⁴¹ E. A. 28. Schollenberger 105.

⁴² E. A. 25 und 30.

⁴³ Richtiger: diese Hilfsverpflichtung ist in Art. 2 des Stanser Verkommnisses festgesetzt (Nabholz/Kläui, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft p. 63).

wärttig«, allerdings der Religion wegen, sei. In diesem Gedankengange wurde auf Art. 6 nicht auf Art. 1 des Vertrages von 1481 abgestellt. Wenn ein Ort durch sich selbst genötigt oder ihm Schaden zugefügt werde, so sei es Pflicht der verbündeten Orte, den Bundesgenossen vor solcher Gewalt zu schützen. Sobald aber bundesgemäße Hilfeleistung eines souveränen Standes in Betracht komme, so könne kein Richter darüber entscheiden, wie solches geschehen soll, sondern das stehe allein dem Verpflichteten zu. Ist — wie in Glarus — ein Ort betr. Religion und Hoheit in sich selbst zerfallen, so muß nach dieser Argumentation der Streit nicht durch gleiche Sätze, sondern kraft des Bundes von 1481 durch die Gesamtheit der verbündeten Orte selbst entschieden werden.

Wie schon die durchaus gegensätzlichen Auslegungsmöglichkeiten darauf hinweisen, war aus dem Stanser Verkommnis keine Norm für die Bestimmung des zuständigen Richters abzuleiten. Die Regelung von 1481 erfaßte eben keineswegs die nunmehrige Sachlage, wo verschieden gestaltete Souveränitätsansprüche bezüglich der Religion Streitpunkt unter den Orten und innerhalb eines Ortes waren. Für diesen Tatbestand, wie er im Glarnerhandel vorlag, mußte eine Entscheidungsnorm erst noch gefunden werden. Ein solches Auffinden einer Entscheidungsnorm aber war — eben weil Souveränitätsansprüche Streitgegenstand waren — in eminentester Weise ein Politicum und darum griffen alle Erörterungen, sobald auf die konkreten Verhältnisse des Handels eingegangen wurde, vom rechtlichen auf das politische Gebiet über.

Für die katholischen Orte war der eigentliche Kern des Streit Handels in der Rechtslage der Katholiken in Glarus gegeben, die es zu verteidigen galt. Für die Evangelischen dagegen hatte die Tatsache, daß es um Religionsfragen ging, nur eine rein formale Bedeutung: es wurde daraus auf Grund der Bestimmungen von 1632 und 1656 die Behauptung abgeleitet, daß zur Erledigung solcher Konflikte die Stimmenmehrheit ausgeschlossen sei. Man sprach vollständig aneinander vorbei: die evangelischen Orte wollten einen Grundsatz als allgemein gültig durchsetzen, dessen Voraussetzungen nach katholischer Auffassung nicht einmal für den vorliegenden speziellen Fall gegeben waren. Balthasar ging in seinem interessanten Gutachten von der Feststellung aus, daß das Land Glarus in Hoheit und Religion leide und spänig sei, da hier, wo das politische Regiment durch mehrere Verträge bezüglich der Konfessionen verschieden gemacht sei, die Minderheit in ihren souveränen Rechten leide. Weil das geteilte Regiment in Glarus auf Grund der Zusagen

von 1526/28⁴⁴ entstand, sei der Glarnerhandel ein eidgenössisches Religionsgeschäft⁴⁵. Daraus ergeben sich aber klar die Conclusio, daß die Parität der Sätze laut 1656er Friede auf diesen Fall nicht ausgedehnt werden dürfe. Wohl könnten, meint Balthasar abschließend, Orte in Religions- und Hoheitssachen anderer Orte nicht unbeschränkt handeln und arbitrieren, da hierin die örtliche Souveränität durch den Frieden von 1656 geschützt ist. Dagegen darf, wenn ein Ort sich bei anderen über Beeinträchtigung in Religion und Judicatur beklagt — und in Glarus besitzen die Katholiken auf Grund bestehender Verträge mit Bezug auf ihre Religion Hoheitsrechte — nicht durch besondere Richter, sondern nur durch die Obrigkeiten der verbündeten Orte entschieden werden. Die katholischen Orte verteidigten die Rechtslage ihrer Konfessionsgenossen in Glarus, damit gleichzeitig aber auch den bisher geltenden Grundsatz des eidgenössischen Bundesrechtes, daß gemein-eidgenössische Religionsangelegenheiten, soweit sie sich auf souveräne Orte beziehen, nicht der Entscheidung durch gleiche Sätze unterstehen⁴⁶.

Es ist für die historisch-politische Bedeutung des ganzen Handels bezeichnend, daß von evangelischer Seite weder die Anwendbarkeit der gleichen Sätze nur für Religionsstreitigkeiten in den gemeinen Vogteien noch die besondere Rechtsstellung der katholischen Minderheit in Glarus ernstlich bestritten wurde. Für die evangelischen Orte war nicht Verteidigung der (nicht angefochtenen) Rechtsstellung der Evangelischen in Glarus das Ziel, welches sie im Glarnerhandel verfolgten. Für sie ging es vielmehr darum, bei dieser Gelegenheit eine Fortbildung des eidgenössischen Rechtes zu erreichen und die allgemeine Gültigkeit der paritätischen Erledigung eidgenössischer Religionshändel durchzusetzen. Darum nahm ihre Argumentation keinen Bezug auf die konkrete Rechtslage in Glarus, sondern sie leiteten ihre Forderung nach Allgemeingültigkeit der gleichen Sätze ausschließlich aus allgemeinen bundesrechtlichen Ueberlegungen ab: sobald in einem Bundessystem die Glieder konfessionell getrennt seien, könnten Mehrheitsentscheide in konfessionellen Fragen nicht mehr zugelassen werden.

Schon die evangelische Konferenz vom 24./26. Dezember 1681 begründete ihre nach allgemeiner Gültigkeit des Prinzips der gleichen Sätze auch in der Schweiz zielende Forderung mit dem Hinweis auf

⁴⁴ Oben p. 145.

⁴⁵ Um so mehr, als ja ein Einmischungsrecht der V Orte in die konf. Rechtslage in Glarus bestand (oben p. 1).

⁴⁶ Betr. die Gutachten vgl. oben Anmerkung 4.

den Frieden von Osnabrück ⁴⁷. Dr. Peter Megerlin leitet dasselbe Postulat in seinem ausführlichen Gutachten ⁴⁸ einläßlich und ausschließlich aus der Parallelität der Verhältnisse zwischen Deutschland und der Schweiz her. »Nachdem in Teutsch und anderen Ländern Europas die Reformation der Religion herfür gebrochen und an theils Orten das Evangelium nicht von allen angenommen worden, wie sonderlich in Teutsch und Schweitzerland zu sehen, hat sich die vorige Rechtsregul (Stimmenmehrheit) nicht mehr lassen practizieren«. Megerlin weist darauf hin, wie das Reichsrecht schließlich »im instrumentum pacis 1648 cap 5 § 12 diesen Entscheid mit sich gebracht: daß in Religionssachen, auch in allen andern hendlen, da die Ständ als ein Corpus nicht mögen consideriert werden, sondern in zwey theil sich scheiden, allein die gütliche Vergleichung stattfinden und uff die mehreren Stimmen nicht gesehen werden solle. Dieses hab ich darum als ausführlich erzehlt, weil kein Ort in der Welt mit dem Schweitzerischen Stand ein mehrere Gleichheit hat als die Reichsständ in Teutschland«.

Der Glarner Landstreit, soweit er eine gemein-eidgenössische Sache ist, fällt nicht in die Spruchkompetenz der im schweizerischen Bundesrecht gemäß Frieden von 1656 vorgesehenen gleichen Sätze, weil es sich um ein Religionsgeschäft eines souveränen Ortes handelt. Die rechtliche Argumentation der Evangelischen kann diese klare Sachlage nicht widerlegen. Sie geht darauf auch nicht ein, sondern sie erhebt die politische Forderung, daß gemein-eidgenössische Religionssachen ganz allgemein, entsprechend dem Grundgedanken staatenbündischer Organisation, der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterstellen seien, und sie drängt auf Uebernahme eines im Reichsrecht bereits ausgebildeten Grundsatzes auch in das schweizerische Bundesrecht, wo diese Ordnung bisher nur für Religionshandel in den gemeinen Vogteien galt.

Damit war der Glarnerhandel vom rechtlichen auf den politischen Boden verschoben. Es ging — wie im Gutachten ⁴⁹, das der katholischen Konferenz vom 15./16. Dezember 1681 vorlag, richtig gesagt wurde — bei dem ganzen Streite letztlich darum, ob nunmehr die allgemeine Parität der Stimmen in das eidgenössische Bundesrecht eingeführt werden solle. 1632 sei »bei der guten Gelegenheit der Nähe der schwedischen Armeen« ⁵⁰ das Mehr in Religionssachen betr.

⁴⁷ E. A. 27.

⁴⁸ Vgl. oben Anmerkung 4.

⁴⁹ Des unbekanntten Verfassers, oben Anmerkung 4.

⁵⁰ Vgl. Anmerkung 39.

die gemeinen Herrschaften gestürzt worden. Seither habe man immer versucht, das Mehr auch bei Streitigkeiten unter den Orten selbst zu unterdrücken. Was durch »die wunderbaren Siege von 1531 und 1656« abgewehrt worden sei, das soll nun »auf listige Weise« Verwirklichung finden. Die evangelischen Orte suchen durch die Parität der Stimmen das zu erreichen, was sie mit Krieg nicht zu erlangen vermochten: die völlige Gleichstellung des evangelischen mit dem katholischen Glauben, damit auch politisch zwischen beiden Religionen kein Unterschied mehr bestehe. Die Denkschrift gestand es ganz offen zu, daß an sich die evangelischen Orte von dem dem Bundesrecht entsprechenden Prinzip der gleichen Sätze »kümerlich oder gar nit ze treiben« und somit die neue Forderung rein rechtlich unbestreitbar sei. Das Rechtsprinzip der gleichen Sätze sei jedoch nur in den vor der Reformation aufgerichteten Bündnen naturgemäß. Durch die Glaubensänderung sei auch im schweizerischen Bundessystem »rerum status totus quantus mutatus«. Daher »cum leges debeant adaptari temporibus und etwan auch die alten Medicinen, obgleich sie vor diesem fürständig und heilsam gewesen, dessen aber uneracht, wann sie ihre gewohnte Wirkung nit mehr haben, alsbalds beiseits gelegt und andere, dem Uebel abzuhelfen anstatt der vorigen für die Zeit tüchtige Mittel hervorgesucht und angewendet werden... so auch in nostro casu fixus et adaequatus modus curandi vel tollendi morbos seu lites solle gesucht werden, kraft dessen die verfallenen Streitigkeiten können genugsam beigelegt werden, damit nit etwan das Uebel sich in ein malum incurabile verendren möge«. Es ergebe sich sonnenklar, daß »in gegenwärtiger Beschaffenheit und Eigenschaft der eidgenössischen Republic und Religionsstand dieser Zeit« die gleichen Sätze zu Schlichtung des Glarnerhandels ungeeignet seien. In allen übrigen Sachen außer der Religion, Souveränität und obrigkeitlicher Judicatur wolle man sich dem eidgenössischen Recht zu gleichen Sätzen stellen. Aber in allem, was die katholische Religion betreffe, bleibe es beim Mehr »als Fundamentgesetz unseres eidgenössischen freyen Standts, als ein durch den Landfrieden und die oben angezogenen der VIII alten Orten Verkommnis, den letzten Friedensschluß (1656) und anderer Pünten schon ausgemachte erläuterte Sach«.

Die beidseitigen Standpunkte waren unvereinbar, und tatsächlich ist die weitere Entwicklung des eidgenössischen Rechtes im Sinne konfessioneller Parität auch erst das Ergebnis der machtpolitischen Entscheidung im Kriege von 1712 gewesen.

3. Die Erledigung im Minneverfahren

Im Glarner Landstreit, welcher zu diesen grundsätzlichen Auseinandersetzungen über das Verfahren in Religionsstreitigkeiten nach eidgenössischem Bundesrecht Anlaß gegeben hatte, wurde die eigentliche Rechtsfrage nicht gelöst, weil es 1681/82 zu keiner machtpolitischen Entscheidung kam. Der Konflikt fand schließlich auf dem Wege der Gütigkeit — im Minneverfahren⁵¹ — seine Erledigung, wie man das schon zu Beginn des Handels angestrebt hatte⁵². Dieser Abschluß ist nicht nur rechtsgeschichtlich, sondern auch sozialgeschichtlich von Interesse und Bedeutung.

Als die Tagsatzung vom 18. Januar 1682 die Unmöglichkeit einer Einigung in der entscheidenden Verfahrensfrage festgestellt hatte, nahm sie als Mittel zur Beruhigung des Glarnergeschäftes eine Vermittlung durch unbeteiligte Orte und eine Landteilung in Aussicht⁵³. Die Juli-Tagsatzung 1682 sandte dann Vermittler in gleicher Zahl aus unparteiischen katholischen und evangelischen Orten ins Land, welche die Angelegenheit gütlich beizulegen versuchen und dabei vor allem eine Landteilung ins Auge fassen sollten⁵⁴.

Die Katholiken in Glarus waren über diese Wendung aufs höchste enttäuscht. Sie beklagten sich⁵⁵ über »das jähe Nachlassen« in der bisherigen festen Haltung der katholischen Orte, erwarteten, daß nicht Mittels-, sondern Schiedsherren ernannt würden, die nötigenfalls zur Vornahme der Landteilung instruiert seien, und sie wollten auch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte⁵⁶ zustimmen, daß das eidgenössische Recht, aber nicht zu gleichen Sätzen, zur Durch-

⁵¹ Usteri 247.

⁵² Oben p. 148.

⁵³ E. A. 30.

⁵⁴ E. A. 52 und Blumer II, 53 ff. — J. C. Balthasar begleitete die kath. Vermittler als Sekretär. Sein interessanter Reisebericht nach Glarus von 1682 ist abgedruckt im Jahrbuch des Historischen Vereins Glarus XVII/1880, p. 73 ff. — Ich selbst habe darüber im »Kalender der Waldstätte« 1931, p. 85 ff. geschrieben und als Illustration eine damals im Hinblick auf die Landteilung angefertigte kartographisch bedeutsame »Landmappe« von Glarus beigegeben.

⁵⁵ Kath. Glarus an Statthalter Bachmann in Baden 1682, 1./11. Juli (Glarus, Kath. Archiv CIII a 3). — Kath. Glarus an die Zwölf Orte zu Baden, 11. Juli (Luzern A 550 a) und an die kath. Orte zu Baden 11. Juli (ebenda).

⁵⁶ Dreifacher kath. Rat 7./17. Juli (Kath. Ratsbuch). Kath. Glarus an Statthalter Bachmann in Baden 1682, 17. Juli (Glarus, Kath. Archiv C III a 3).

führung kommen solle, falls der neue Versuch kein günstiges Ergebnis zeitige. Ja, es wurde erklärt, man lasse die Schiedsleute überhaupt nur »aus Respekt vor den katholischen Orten«⁵⁷ ins Land. Man hatte offenbar in Glarus den Sinn der neuen Wendung nicht begriffen. Statthalter Bachmann, welcher die katholischen Interessen auf der Tagsatzung vertrat, schrieb vergeblich aus Baden nach Hause, daß anders kein Gehör mehr zu finden sei, denn für eine Schlichtung durch schiedliche Mittelsherren⁵⁸.

Die Tagsatzung hatte sich, nachdem die Unmöglichkeit einer Entscheidung in der Rechtsfrage feststand, für das Minneverfahren entschieden, welches nach der alten eidgenössischen Tradition erlaubte, durch Ausgleich und Einhalten einer mittleren Linie eine Lösung zu finden, ohne daß die heikle Rechtsfrage, welche mit dem Streite verbunden war, entschieden zu werden brauchte⁵⁹. Auch die katholischen Orte waren seit den Januar- und Juni-Tagsatzungen 1682 durchaus auf diese Linie eingeschwenkt, die den hohen Geboten der Staatsraison entsprach. Es ist auch offensichtlich, daß die anfängliche Weisung an die Schiedsherren, eine Landteilung ins Auge zu fassen, nur den Zweck hatte, den widerstrebenden Katholiken in Glarus und dem erregten Volke der Innerschweiz das unerwünschte Procedere annehmbar zu machen. Balthasar, welcher Katholisch Glarus in diesem Landhandel nach Möglichkeit zur Seite stand, riet nachdrücklich davon ab, auf dem Rechtsverfahren zu beharren: das eidgenössische Recht sei das letzte, gefährlichste und mißlichste Mittel, denn würde man damit nicht »durchhauen«, so würde es dem katholischen Wesen in der Eidgenossenschaft sehr disreputierlich und höchst schädlich sein⁶⁰.

An dieser grundsätzlichen Ablehnung der »gefährlichen Rechtsübung« hielten die katholischen Orte bis zum endlichen Austrag des Streites fest⁶¹. Die Beilegung des Glarnerhandels, wie sie schließlich gefunden wurde, und die den Katholiken, wenn auch nicht eine Land-, so doch eine durchgreifende politische Regimentsteilung

⁵⁷ Kath. Glarus an die kath. Orte in Baden 1682, 17. Juli (Luzern A 50 a).

⁵⁸ Der kath. Gesandte in Baden an die Obrigkeit in Glarus 1682, 8. Juli (Glarus, kath. Archiv C III a 5). Die erregten kath. Landleute drohten Bachmann (über ihn: Kubly-Müller, Jahrbuch des Historischen Vereins Glarus, Bd. 47, 1934, p. 153 ff.) für seine Nachgiebigkeit den Prozeß zu machen.

⁵⁹ Usteri 257.

⁶⁰ Balthasar an Statthalter Bachmann, Luzern 1682, 24. November (Glarus, Kath. Archiv CIII a 5).

⁶¹ Die V alten kath. Orte an kath. Glarus 1683, 16. Juni (Glarus, Kath. Archiv C III c 1 ff).

brachte, ruhte im wesentlichen auf dem Vergleichsvorschlag, den die schiedlichen Mittelsherren ausgearbeitet hatten, als sie im September 1682 zum Augenschein ins Land gekommen waren. Die Annahme dieses im Minneverfahren zu gleichen Sätzen heraufgeführten Ergebnisses durch die Katholiken in Glarus konnte allerdings nur nach weiteren langen Verhandlungen und nach Ausübung eines scharfen Druckes durch die katholischen Orte auf ihre Glaubensverwandten erreicht werden ⁶².

Die entscheidende Rechtsfrage, ob gemein-eidgenössische konfessionelle Streitgeschäfte durch Mehrheitsbeschluß oder durch gleiche Sätze zu regeln seien, wurde im Glarnerhandel von 1680/83 nicht ausgetragen ⁶³. Der trotzdem glückliche Ausgang des Glarner Landstreites belegt damit einmal mehr die politisch so bedeutsame Kraft des Minneverfahrens im eidgenössischen Recht. Und es ist sozialgeschichtlich bemerkenswert, daß und wie diese alt-eidgenössische Institution noch zu Ende des 17. Jahrhunderts sich zur Friedenswahrung auszuwirken vermochte. Zur Lösung der Rechtsfrage war das eidgenössische Korpus nicht mehr fähig: die Konfessionen waren sich schon zu weit auseinander gewachsen, und es war keine gemeinsame Grundlage zur Bewältigung des Problems auf dem Wege des Rechtes mehr da. Aber das gemein-eidgenössische Zusammengehörigkeitsgefühl war 1682 doch noch stärker als der trennende konfessionelle Gegensatz: es war noch stark genug, um die Parteien auf den Weg der Gütigkeit zu weisen, welcher eine Umgehung der eigentlichen Rechtsfrage ermöglichte. Und auch die Staatsraison der Obrigkeit in den katholischen Orten war im Zeitalter des Barock bereits so stark, daß man es wagte, den konfessionellen Affekten der Volksmasse, die leicht einen Krieg hätten auslösen können, entgegen zu treten.

So zeigt auch diese Glarner Krise — wie dies nach einem weisen Worte Segessers allen geschichtlichen Krisen eigen ist ⁶⁴ — nur die Lebenskraft der politischen Institution, die sie einen Augenblick lang erschütterte.

⁶² Blumer II, 54 ff.

⁶³ Erst der IV. eidg. Landfriede von 1712 brachte eine Weiterentwicklung des Paritätsrechtes auf eidgenössischem Gebiete (Salis 55 ff.). Mit Bezug auf konf. Streitigkeiten innerhalb eines Ortes verlangte evang. Glarus noch 1776 bei der Beratung des sog. Tuitionsplanes, daß auch die inneren Händel zwischen evang. und kath. Glarus dem eidg. Recht zu unterstellen seien. (E. A. VII/2 p. 498.)

⁶⁴ Beiträge zur Geschichte des Stanser Verkommnisses (Kleine Schriften II, p. 6).